

Ansprüche einer Patentanmeldung

Hilfen

Patent-ansprüche Die Formulierung von Ansprüchen ist der schwierigste Teil einer Anmeldung. Die Ansprüche sollen, um einen breiten Schutz zu gewähren, so allgemein wie möglich formuliert sein, aber dennoch alle wichtigen Merkmale der Erfindung enthalten.

Stellen Sie eine Liste aller Merkmale Ihrer Erfindung auf und unterteilen Sie diese in

- Merkmale, die schon zum Stand der Technik gehören (a)
Merkmale, die für die Erfindung unbedingt erforderlich sind (b) und
Merkmale, die zwar hilfreich, aber nicht unbedingt erforderlich sind (c).

Teilen Sie die Ansprüche in zwei Abschnitte.

Anspruch I (Hauptanspruch) Der erste Abschnitt („Oberbegriff“) beginnt mit einer Kurzbezeichnung der Erfindung. Dann zählen Sie die technischen Merkmale auf, die aus dem Stand der Technik bekannt sind und die Sie auch bei Ihrer Erfindung verwenden (a).

Den zweiten Abschnitt („Kennzeichnender Teil“) beginnen Sie mit den Worten „dadurch gekennzeichnet, daß“. Nennen Sie nun alle Merkmale Ihrer Erfindung, die neu sind und ohne die Ihre Erfindung nicht funktioniert (b). Nennen Sie in den Ansprüchen bitte keine Vorteile.

Unter-ansprüche Dem Anspruch I sollten Unteransprüche (2 bis ...) folgen. Darin zählen Sie die Merkmale auf, die für das Funktionieren Ihrer Erfindung hilfreich, aber nicht unbedingt notwendig sind (c). Nennen Sie auch alternative Ausführungen. Es sollten die Merkmale aller Ausführungsformen aufgeführt sein.

Wahrscheinlich haben Ihre Ansprüche Fehler und gewährleisten keinen optimalen Schutz. Nach dieser „provisorischen“ Anmeldung haben Sie zwölf Monate Zeit, eine zweite Anmeldung von einem Patentanwalt ausarbeiten zu lassen, die dann die Priorität der ersten Anmeldung beansprucht. Spätestens neun Monate nach dem Anmeldetag sollten Sie einen Patentanwalt aufsuchen.



Muster

Ansprüche:

- 1. Vorrichtung zum Halten von elektrischen Strom erzeugenden Solarzellen (5), dadurch gekennzeichnet, daß die Solarzellen (5) auf oder in der Oberfläche von Lamellen (2) einer Jalousie befestigt sind.
2. Vorrichtung nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Solarzellen (5) in den Lamellen (2) eingelassen sind.
3. Vorrichtung nach Anspruch 1 oder 2, dadurch gekennzeichnet, daß die Solarzellen (5) die Lamellen (2) bilden.
4. Vorrichtung nach einem der vorherigen Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, daß die Lamellen (2) zusammen mit den Solarzellen (5) waagrecht oder senkrecht angeordnet sind.
5. Vorrichtung nach einem der vorherigen Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, daß ein elektrischer Antrieb zum Verstellen der Lamellen (2) vorgesehen ist, der in Abhängigkeit der Sonneneinstrahlung die Lamellenstellung steuert.

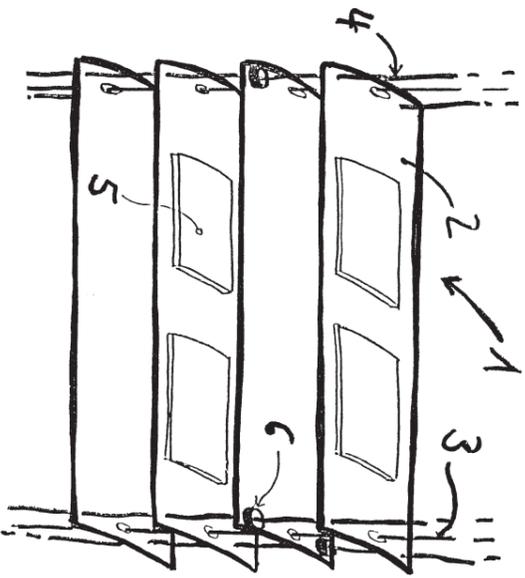


Fig. 1



Fig. 2

!Falls diese Seite nicht ausreicht, bitte weitere Seiten einfügen!

